

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/2123**

A17

**Ministerium für Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Die Ministerin

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

12. Januar 2024

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags  
40221 Düsseldorf

### **„Aktueller Sachstand Geflügelpest“**

Sitzung des AULNV am 17.01.2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei sende ich Ihnen den schriftlichen Bericht zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume am 17.01.2024 zu dem vom Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz angemeldeten Tagesordnungspunkt „Aktueller Sachstand Geflügelpest“.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Gorißen

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Stadttor 1  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 3843-0  
Telefax 0211 3843-939110  
poststelle@mlv.nrw.de  
www.mlv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel  
vom Hauptbahnhof zur Halte-  
stelle Stadttor: Straßenbahnlinie  
709  
Buslinie 732





**Ministerium für Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 17.01.2024

Schriftlicher Bericht

**„Aktueller Sachstand Geflügelpest“**

Mit diesem Bericht wird über den aktuellen Sachstand (Stand 08.01.2024) zur Lage in Bezug auf die Geflügelpest in Nordrhein-Westfalen informiert.

Nachdem die gemeldeten Fälle seit Mai 2023 kontinuierlich rückläufig waren und in den Monaten September, Oktober und November keine Fälle von Geflügelpest, weder bei wildlebenden Vögeln noch bei Hausgeflügel, in Nordrhein-Westfalen festgestellt worden waren, breitet sich die Geflügelpest aktuell auch wieder bei Hausgeflügel im gesamten Bundesgebiet aus. Auch in Nordrhein-Westfalen wurde das Virus der hochpathogenen Tierseuche im Dezember und Januar sowohl in Wildvogelbeständen als auch in weiteren Hausgeflügelbetrieben nachgewiesen. Das Risiko der Ausbreitung bei Wildvögeln wird ebenso wie der Eintrag in Geflügelhaltungen und sonstigen Vogelbeständen vom Friedrich-Loeffler-Institut nach wie vor als hoch eingestuft.

## **1. Hintergrund**

Die Aviäre Influenza ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihr natürliches Reservoir in wildlebenden Wasservögeln hat. Die auslösenden Viren treten in den Varianten gering- und hochpathogen sowie in verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAI-Viren; low pathogenic avian influenza virus) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAI-Viren; highly pathogenic avian influenza virus) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt. Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen.

Deutschland und Europa erleben seit Herbst 2020 die stärkste Geflügelpest-Epidemie, die bisher nachgewiesen werden konnte. Auch die nordrhein-westfälischen Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter sind massiv durch mehrfache Seuchenzüge beeinträchtigt worden. Teilweise kam das Geschehen auch in den Sommermonaten nicht zum Stillstand, so dass die fortgesetzte Zirkulation des Virus in der Wildgeflügelpopulation inzwischen zu einer endemischen Situation und zu einem ganzjährig bestehenden Infektionsrisiko für Hausgeflügel geführt hat.

Seit Oktober 2023 wurden in Europa neue und unterschiedliche Genotypen des H5N1-Virus charakterisiert, die vermutlich durch eine Kombination zirkulierender HPAI- und LPAI-Viren entstanden sind. Darüber hinaus zirkuliert in Nordeuropa ein Aviäres Influenza-Virus vom Subtyp H5N5, welches aber auch in Deutschland bereits nachgewiesen wurde.

Derzeit sind europaweit insbesondere Puten- und Wassergeflügelbestände betroffen.

## **2. Rechtslage**

Seit dem 21. April 2021 ist innerhalb der Europäischen-Union (EU) ein neues Tiergesundheitsgesetz anzuwenden (Verordnung (EU) 2016/429). Der so genannte Tiergesundheitsrechtsakt (AHL, Animal Health Law) und seine Folgeverordnungen betonen die Eigenverantwortlichkeit der Wirtschafts- und Handelsbeteiligten in Bezug auf den Schutz ihrer Betriebe vor Tierseuchen. Dies umfasst neben Maßnahmen zur Früherkennung von Tierseuchen insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Biosicherheit der Betriebe. Kommt es trotz aller Vorsorgemaßnahmen zu einem Ausbruch der Geflügelpest in einem Geflügelbestand, werden von den zuständigen Kreisordnungsbehörden sofort entsprechende Maßnahmen angeordnet, um die Weiterverbreitung des Virus zu einzudämmen. Die Grundlagen behördlichen Handels bilden dabei das europäische Tiergesundheitsrecht (siehe oben, Animal Health Law, AHL, Verordnung (EU) 2016/429) und seine Folgeverordnungen sowie die rechtlichen Bestimmungen der Geflügelpest-Verordnung, sofern diese nicht redundant sind bzw. vom europäischen Recht überlagert werden. Per Allgemeinverfügung regelt dann die vor Ort zuständige Kreisordnungsbehörde in Abhängigkeit vom Ausbruchsszenario, das heißt abhängig von der Art des Betriebes, seiner Größe oder auch der betroffenen Vogelart, welche Maßnahmen konkret ergriffen werden, um das Seuchengeschehen wirksam einzudämmen.

### 3. Aktuelle Seuchenlage in Nordrhein-Westfalen

#### Nachweise von Geflügelpestinfektionen im Wildvogelbestand

In Nordrhein-Westfalen wurde seit Beginn des Jahres 2023 das HPAI-Virus in insgesamt 118 Fällen bei Wildvögeln nachgewiesen (Stand 08.01.2024). Bei allen Nachweisen bei Wildvögeln handelte es sich um so genannte Primärausbrüche, das heißt um Fälle, die in keinem Zusammenhang zu anderen Ausbrüchen standen. Bis auf einen Fall, bei dem eine Typisierung nicht eindeutig war, wurden in allen Fällen der Subtyp H5N1 nachgewiesen. Fast alle Feststellungen erfolgten in der ersten Jahreshälfte, in den Monaten September bis November 2023 gab es keine Nachweise bei Wildvögeln in Nordrhein-Westfalen. Im ersten Quartal des Jahres 2023 waren vor allem Wildgänse (insgesamt 29 Nachweise) betroffen, während ab März vor allem Möwenvögel (55 Nachweise), gefolgt von Greifvögeln (28 Nachweise) auffielen. Im Dezember wurde das Virus erneut bei einem Greifvogel nachgewiesen (siehe Abbildung).

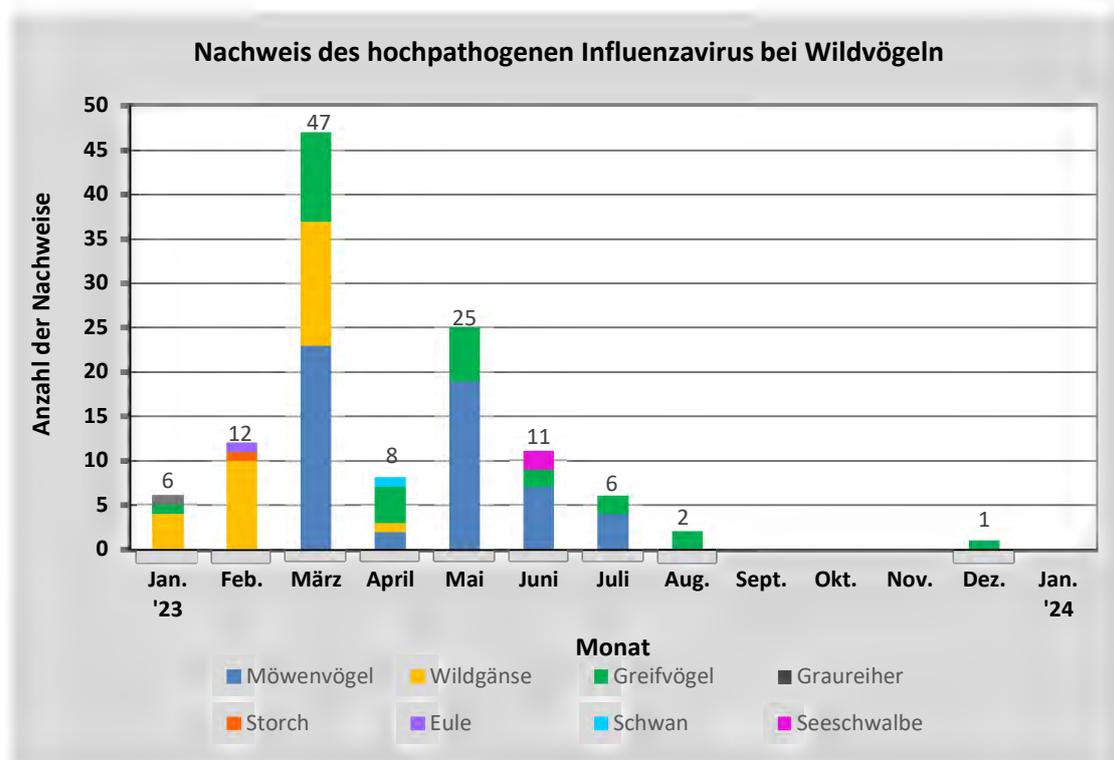


Abbildung: Nachweis des hochpathogenen aviären Influenzavirus bei Wildvögeln seit dem 01.01.2023 in Nordrhein-Westfalen (Stand 08.01.2024). Die Zahl über den Balken gibt die Gesamtzahl der Nachweise an (Übersicht erstellt mit Daten des Tierseuchen-Nachrichten-Systems, TSN).

Die meisten Nachweise gab es in der kreisfreien Stadt Münster (18), gefolgt von den Kreisen Coesfeld (16), Borken (14), Heinsberg (11) und Viersen (10). Die meisten Fälle bei Wildgänsen wurden im Kreis Coesfeld gemeldet, positive Ergebnisse bei Möwenvögeln sind zu einem großen Teil der Stadt Münster und dem Kreis Heinsberg zuzuordnen. Fälle bei Greifvögeln wurden vor allem in größeren Städten festgestellt.

Europaweit treten nach Angaben des Friedrich-Loeffler-Instituts an den Rastplätzen der Kraniche nunmehr gehäuft Fälle auf. In Nordrhein-Westfalen liegt bei Kranichen bislang nur ein Nachweis vor, betroffen war jedoch ein gehaltener Kranich (April 2023).

### **Nachweise von Geflügelpestinfektionen in Hausgeflügelbeständen**

Im Jahr 2023 gab es fünf Ausbrüche bei Hausgeflügel in Nordrhein-Westfalen, bei denen das HPAI-Virus jeweils vom Subtyp H5N1 nachgewiesen werden konnte.

Drei der Ausbrüche wurden im ersten Jahresdrittel vermeldet. Dabei gab es in zwei Kreisen Nachweise bei Hühnern: Im Rhein-Erft-Kreis war ein Tierpark mit wenigen Enten und Hühnern aufgefallen. Im Kreis Paderborn hingegen war ein Aufzuchtbetrieb mit über 120.000 Junglegehennen betroffen. Alle Tiere des Bestandes mussten getötet werden, Schutz- und Überwachungszonen wurden eingerichtet. Es bestanden direkte Kontakte in fünf andere Bundesländer, vor allem nach Niedersachsen. In Nordrhein-Westfalen waren Dortmund, Ennepe-Ruhr, Gütersloh, Mettmann, Solingen und Paderborn selbst betroffen. Eine Verschleppung innerhalb Nordrhein-Westfalens konnte ausgeschlossen werden. In einem Zoo im Kreis Steinfurt war ein Jungfernkranich durch einen weiteren Ausbruch betroffen. Alle übrigen Vögel innerhalb des Zoos wurden mit negativem Ergebnis beprobt, eine Verschleppung zwischen den Haltungen innerhalb des Zoos konnte ausgeschlossen werden. Für diese drei Fälle konnten mittlerweile die Ausbruchsmeldungen wieder aufgehoben werden. Als Eintragsursache wird für den Tierpark und den Zoo der Kontakt mit Wildvögeln vermutet. Auf welchem Weg das Virus in den Junghennenaufzuchtbetrieb gelangte, ist unbekannt.

Im März meldete der Kreis Viersen zudem die Infektion einer Gans mit einem anderen Subtyp des Virus, welcher als niedrig pathogen beschrieben wird (LPAI-Virus).

Nach einer sechsmonatigen Phase ohne Ausbrüche in Hausgeflügelbeständen in Nordrhein-Westfalen kam es im Dezember zu zwei Ausbrüchen im Kreis Gütersloh.

Zunächst war ein Mastbetrieb mit 30.000 Enten betroffen (Primärausbruch, Feststellung am 12.12.2023). Trotz der Einhaltung strenger Biosicherheitsmaßnahmen konnte das Übergreifen der Infektion auf den in unmittelbarer Nähe gelegenen Entenaufzuchtbetrieb mit 30.000 Küken nicht verhindert werden (Sekundärausbruch, Feststellung am 14.12.2023). Der Kreis Gütersloh leitete unmittelbar nach der Meldung des Verdachts Seuchenpräventions- und Bekämpfungsmaßnahmen ein. Unverzüglich wurden entsprechende Schutz- und Überwachungszonen eingerichtet. Die Tötung der in den beiden Beständen gehaltenen Enten wurde jeweils nach der labordiagnostischen Bestätigung des Verdachts unter Aufsicht des Veterinäramtes durch die vom Land Nordrhein-Westfalen beauftragte Tierseuchenvorsorgegesellschaft durchgeführt. Bislang gibt es keine Hinweise auf eine weitere Verbreitung der Infektion. Ein Eintrag des Erregers aus der Wildvogelpopulation wird derzeit als wahrscheinlichste Einschleppungsursache angesehen.

### **Nachweise des HPAI-Virus bei Säugetieren**

In Europa wurden seit Oktober zahlreiche Infektionen bei Pelz- und Raubtieren gemeldet (größtenteils Polar- und Rotfüchse sowie Katzen). In Deutschland gab es vor allem bei Rotfüchsen in der Region südlich von Hamburg entsprechende Nachweise. Nordrhein-Westfalen meldete in 2023 einen Fall bei Säugetieren: Im April 2023 war im Kreis Warendorf das HPAI-Virus vom Subtyp H5N1 bei einer verendeten Rotfüchsin nachgewiesen worden. Bei der pathologisch-anatomischen Untersuchung zeigte sich eine Lungenentzündung.

Die Ausbreitung des Virus in die Säugetierpopulation wird mit Sorge beobachtet, da durch Mutationen des Virus nie auszuschließen ist, dass sich daraus einmal ein humanpathogenes Influenza-Virus entwickeln könnte. Die Ursache für die Infektion der Säugetiere wird aber zunächst in der Nahrungsaufnahme infizierter Wildvögel gesehen.

#### **4. Weitere Maßnahmen der Landesregierung, um der Ausbreitung der Geflügelpest in den Hausgeflügelbeständen entgegenzuwirken**

##### **Gemeinsame Vereinbarung über erweiterte Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung des Eintrags und der Weiterverbreitung der Geflügelpest**

Eine wesentliche Bedeutung bei der Verbreitung von HPAI-Viren kommt dem Vogelzug zu, da in Deutschland zahlreiche Rast- und Überwinterungsmöglichkeiten für Wasservögel bestehen. Um die jahreszeitlich bedingte hohe Gefahr des Eintrags der Geflügelpest in die Hausgeflügelbestände zu mindern, wurde in der aktuellen Wintersaison die „Gemeinsame Vereinbarung über erweiterte Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung des Eintrags und der Weiterverbreitung der Geflügelpest“ bereits das dritte Mal in Folge erneuert.

Der Abschluss der Vereinbarung wurde koordiniert unter der Leitung des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Die Vereinbarung wurde zwischen den Landwirtschaftsverbänden, dem Geflügelwirtschaftsverband, den tierärztlichen Berufsvertretungen, der Landwirtschaftskammer, aber auch den beiden Rassegeflügelzuchtverbänden Landesverband Rheinischer Rassegeflügelzüchter e.V. und Landesverband der Rassegeflügelzüchter Westfalen-Lippe e.V. geschlossen und zum Jahreswechsel wirksam.

In der Vereinbarung wird die Eigenverantwortung der Tierhalterinnen und Tierhalter betont. Sie richtet sich auch an Hobbytierhalterinnen und -halter sowie Halterinnen und Halter von Kleinstbeständen. Die Bereitschaft zur Einhaltung strengerer Biosicherheitsmaßnahmen mindert das Einschleppungsrisiko des HPAI-Virus aus der Umwelt in die Hausgeflügelbestände. Eine Beprobung von sogenannten Falltieren, das heißt im Bestand verendeten Tieren, sowie von lebenden Tieren, die zu Veranstaltungen wie z.B. Rassegeflügelschauen verbracht werden sollen, fördert die frühzeitige Erkennung in den Hausgeflügelbeständen und hilft, der Weiterverbreitung der Seuche entgegenzuwirken.

##### **Umgang mit Veranstaltungen**

Vor der Genehmigung von Veranstaltungen wie z. B. Rassegeflügelschauen durch das vor Ort zuständige Veterinäramt steht die Risikobewertung der Veranstaltung. Dabei

ist die Genehmigung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auch von der Größe und Tragweite der Veranstaltung abhängig zu machen. Die Genehmigung von Veranstaltungen kann von der Einhaltung eines Hygienekonzepts oder von der aktuellen Gefährdungslage abhängig gemacht werden. Da das europäische Tiergesundheitsrecht im Fall der Geflügelpest die gesamte Klasse der Vögel (Aves), sofern sie vom Menschen gehalten werden, reglementiert, sind diese Regelungen ausdrücklich auch auf Tauben anzuwenden. Tierhalterinnen und Tierhalter, die eine Ausstellung oder Rasseschau mit ihren Tieren besuchen, müssen die Tiere vorher tierärztlich untersuchen lassen und hierüber eine Bescheinigung mitführen. In der aktuellen endemischen Seuchenlage sollen die Veterinärämter mit Genehmigungen möglichst restriktiv verfahren, da hier ein erhebliches Potential für die Weiterverbreitung der Geflügelpest besteht. In Mecklenburg-Vorpommern wurden im Jahr 2022 über eine Geflügelausstellung zahlreiche Kontaktbetriebe, auch in Nordrhein-Westfalen, ermittelt.

### **Informationsquellen**

Für Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter wurde darüber hinaus der Flyer „Der Geflügelpest erfolgreich vorbeugen“ mit „Informationen für Halterinnen und Halter“ entwickelt. Auch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen hält ein Merkblatt speziell für Hobby- und Kleingeflügelhalter vor.

Falls es zu einem Ausbruch der Geflügelpest bei Hausgeflügel in Nordrhein-Westfalen kommt, können sich Bürgerinnen und Bürger zudem im Internetangebot des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen tagesaktuell informieren (<https://www.lanuv.nrw.de/verbraucherschutz/tiergesundheit/tierseuchen-bekaempfung/tierseuchen/gefluegelpest>). Vor Ort stehen auch die Veterinärämter für Fragen zur Prävention und Bekämpfung der Geflügelpest zur Verfügung.

## **5. Risikoeinschätzung durch das Friedrich-Loeffler-Institut**

In Deutschland bestehen zahlreiche Rast- und Überwinterungsmöglichkeiten für Wasservögel, so dass der Vogelzug in einen wesentlichen Zusammenhang mit der Verbreitung der Geflügelpest steht. Im Winter kommt es vermehrt zu kleineren sowie gro-

ßen Ortsveränderungen empfänglicher Vogelarten und stellenweise zu hohen Tierzahlen an den Rastplätzen. Dies begünstigt neben den klimatischen Bedingungen (kühle Temperaturen, geringe UV-Einstrahlung) die Verbreitung des Virus in andere Populationen. Das Friedrich-Loeffler-Institut ging Anfang Dezember 2023 davon aus, dass es in den kommenden Wochen zur Entstehung neuer Genotypen des Virus der Geflügelpest kommen kann, da viele Vögel an den Rastplätzen zusammentreffen und Infektionen mit dem LPAI-Virus in dieser Jahreszeit häufig sind. Da adulte Wildvögel womöglich bereits über Antikörper gegen HPAI H5-Viren verfügen, könnte die Zirkulation selbiger womöglich unentdeckt bleiben. Das Risiko des Eintrags, der Aus- und Weiterverbreitung in Wasservogelpopulationen in Deutschland wird daher durch das Friedrich-Loeffler-Institut insbesondere in Nord- und Südwestdeutschland als hoch eingestuft.

Seit Ende Oktober steigt die Zahl der Meldungen von Nachweisen bei Wildvögeln deutschlandweit wieder an. Durch das FLI wird das Risiko von HPAIV H5-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln daher ebenfalls als hoch eingestuft. Es wird derzeit auch von einem hohen Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Haltungen (Sekundärausbrüche) innerhalb der EU und auch innerhalb Deutschlands ausgegangen. Verbringungen von Geflügel stellen daher ein besonderes Risiko für die Verbreitung dar. Dies gilt dementsprechend auch für die Abgabe von Lebendgeflügel im Reisegewerbe oder auf Geflügelausstellungen. Diesem Risiko begegnet das Land Nordrhein-Westfalen mit Abschluss der „Gemeinsamen Vereinbarung über erweiterte Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung des Eintrags und der Weiterverbreitung der Geflügelpest“ (siehe Punkt 4).

## **6. Zoonotisches Potential**

Laut Angaben des Friedrich-Loeffler-Instituts (Stand 07.12.2023) sind trotz der hohen Anzahl an Ausbrüchen und vermutlich zahlreicher Kontakte zwischen Menschen und infizierten Vögeln Infektionen des Menschen mit dem HPAI-Virus H5 (Klade 2.3.4.4b<sup>1</sup>) sehr selten, aber teilweise von schwerem Verlauf. In Kambodscha wurden im November zwei Infektionen gemeldet, die in einem Fall tödlich endete. Genetische Analysen

---

<sup>1</sup> Eine sogenannte Klade ist eine systematische Einheit, die in der Biologie auf eine gemeinsame Abstammung hinweist.

zeigten aber, dass es sich um einen Genotyp des Virus handelt, welcher nicht in Europa zirkuliert (Klade 2.3.2.1c).

Das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) schätzt das Risiko einer zoonotischen Übertragung des HPAI-Virus vom Subtyp H5N1 (Klade 2.3.4.4b) und der damit verbundenen Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit als gering ein. Für beruflich exponierte Personen, die engen Kontakt mit infiziertem Geflügel haben wird von einem moderaten Risiko ausgegangen.

## **7. Impfungen**

In einzelnen Mitgliedsstaaten gibt es aktuell Versuche zur Wirksamkeit von mehreren Impfstoffen bei unterschiedlichen Geflügelspezies. In Deutschland (Niedersachsen) finden Versuche mit Gänsen statt. Eine Impfung gegen die Geflügelpest ist in Europa seit 2023 grundsätzlich zulässig, aber mit hohen Auflagen verbunden, weswegen eine Impfung nur für größere Betriebe wirtschaftlich zu tragen wäre. In Frankreich war die Impfung von Mastenten im Oktober verpflichtend eingeführt worden. Daraufhin stoppten die USA und Kanada unmittelbar den Import von Geflügelfleisch aus der gesamten Europäischen Union. Vor diesem Hintergrund dürfte die bestehende Möglichkeit der Impfung der Hausgeflügelbestände leider kein gangbarer Weg zur Abmilderung von tierschutzbezogenen und wirtschaftlichen Folgen der aktuellen Geflügelpestepidemie sein.